

22.10.2025

BAM-Gefahrgutregeln (BAM-GGR)

BAM-GGR 025

Verfahren zur Anerkennung und Anwendung alternativer Prüfverfahren im Rahmen der Baumusterprüfung sowie der Fertigungsüberwachung von Gefahrgutverpackungen

Revision Nr. 0

Ansprechpartner:

John Bethke

T: +49 30 8104-1311

john.bethke@bam.de

BAM-Gefahrgutregeln (BAM-GGR)

BAM-GGR 025

Verfahren zur Anerkennung und Anwendung alternativer Prüfverfahren im Rahmen der Baumusterprüfung sowie der Fertigungsüberwachung von Gefahrgutverpackungen

Als zuständige Behörde gemäß

- § 8 Absatz 1 Nummer 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 227), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juni 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
- § 12 Absatz 1 Nummer 3 der Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

in Verbindung mit den

- Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGV-SEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut)-RSEB- vom 19. Juni 2025 (VkBBl. 2025 S. 342, i.V.m. Dokument Nr. B 2207 - Vers. 06/25), in der jeweils geltenden Fassung

gibt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr nachstehende Regeln bekannt.

Gemäß 6.1.1.2, 6.3.2.1, 6.5.1.1.2, 6.5.6.3.4 und 6.6.1.3 ADR/RID/IMDG-Code dürfen andere als die in den Kapiteln 6.1, 6.3, 6.5 und 6.6 ADR/RID/IMDG-Code beschriebenen Prüfverfahren angewandt werden, vorausgesetzt, sie sind gleichwertig und von der zuständigen Behörde anerkannt.

In den Anhängen dieser BAM-GGR sind alternative Prüfverfahren beschrieben, die von der BAM anerkannt sind. Die in den Anhängen dieser BAM-GGR beschriebenen alternativen Prüfverfahren ergänzen die bereits in anderen BAM-GGR veröffentlichten anerkannten alternativen Prüfverfahren.

Die vorliegende Revision der BAM-GGR 025 ist ab sofort anwendbar.

Berlin, den 22.10.2025

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Gegenstand	4
3	Verfahren zur Anerkennung alternativer Prüfverfahren	5
4	Kosten	5

Anhänge

- Anhang 1: Anerkennung der dynamischen Stauchprüfung als alternatives Prüfverfahren zur Stapeldruckprüfung für Kanister und Fässer aus Kunststoff
- Anhang 2: Anerkennung einer gleichwertigen Netzmittellösung als Standardflüssigkeit für die Durchführung der chemischen Verträglichkeitsprüfung gemäß 6.1.6.1 a) ADR/RID
- Anhang 3: Anerkennung der Standrohrmethode als alternatives Prüfverfahren zur Aufnahme einer zusätzlichen Auslaufarmatur in die Bauartzulassung von Kunststoff-IBC (31H1, 31H2) und Kombinations-IBC mit starrem Kunststoff-Innenbehälter (31HZ1)

1 Einleitung

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) ist in Deutschland gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 GGVSEB sowie § 12 Absatz 1 Nummer 3 GGVSee die zuständige Behörde für die Anerkennung von Prüfverfahren, die Prüfung und die Anerkennung von Prüfstellen.

Die BAM-GGR 025 gilt für alternative Prüfverfahren im Rahmen der Durchführung der Baumusterprüfungen sowie der Fertigungsüberwachung (Eigenüberwachung und Überwachungsbegehungen nach BAM-GGR 001) von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen für den Transport gefährlicher Güter. Diese alternativen Prüfverfahren werden von der BAM ausschließlich in Verbindung mit einer von der BAM erteilten Zulassung anerkannt, sofern es sich nicht um ein alternatives Prüfverfahren im Rahmen der Rekonditionierung von Verpackungen nach 6.1 ADR/RID/IMDG-Code handelt.

2 Gegenstand

Die BAM-GGR 025 beschreibt ein Verfahren zur Anerkennung alternativer Prüfverfahren im Rahmen der Durchführung der Baumusterprüfungen von Gefahrgutverpackungen gemäß den Unterabschnitten 6.1.5, 6.3.5, 6.5.6 und 6.6.5 ADR/RID/IMDG-Code sowie der Fertigungsüberwachung von Gefahrgutverpackungen gemäß BAM-GGR 001.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, alternative Prüfverfahren anerkennen zu lassen, welche von der BAM als gleichwertig zu den Prüfverfahren gemäß ADR/RID/IMDG-Code bewertet wurden.

Im ersten Fall reicht der Antragsteller einen Antrag bei der BAM ein, stimmt der Veröffentlichung aber nicht zu. Die BAM bewertet das Prüfverfahren. Die Anerkennung erfolgt z.B. im Rahmen der Anerkennung als Prüfstelle oder der Anerkennung eines Qualitätssicherungsprogramms. Die Anwendung dieses alternativen Prüfverfahrens bleibt in diesem Fall auf den Antragsteller beschränkt.

Im zweiten Fall regt der Antragsteller die generelle Anerkennung eines alternativen Prüfverfahrens bei der BAM an und stimmt der Veröffentlichung dieses Verfahrens in dieser BAM-GGR zu. Die BAM prüft diese Anregung und veröffentlicht das alternative Prüfverfahren anschließend im Anhang dieser BAM-GGR. Dieses dann anerkannte und veröffentlichte Prüfverfahren kann anschließend von Jedermann für Prüfungen im Sinne dieser BAM-GGR angewendet werden. Die Anwendung der in den Anhängen dieser BAM-GGR beschriebenen alternativen Prüfverfahren sowie Abweichungen hiervon muss im Vorfeld von der BAM genehmigt werden, z.B. im Rahmen der Anerkennung als Prüfstelle oder der Anerkennung eines Qualitätssicherungsprogramms.

3 Verfahren zur Anerkennung alternativer Prüfverfahren

Soll ein alternatives Prüfverfahren von der BAM anerkannt werden, so ist ein entsprechender Antrag bzw. eine entsprechende Anregung auf Anerkennung bei der BAM einzureichen.

Der Antrag bzw. die Anregung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse der antragstellenden Organisation,
- Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Ansprechpartners,
- eine Angabe, für welchen Bereich das alternative Prüfverfahren angewendet werden soll,
- eine Aussage, welches Prüfverfahren durch das alternative Prüfverfahren ersetzt bzw. ergänzt werden soll,
- sofern relevant, eine genaue Beschreibung des alternativen Prüfverfahrens in Form einer Prüfanweisung, möglichst inkl. Fotos oder Video der Versuchsdurchführung,
- sofern relevant, eine genaue Beschreibung der Prüfeinrichtung (z.B. technische Zeichnungen) bzw. der Prüfmittel (z.B. Materialspezifikation),
- sofern relevant, Untersuchungsergebnisse, die in Prüfberichten niedergelegt sind und die nachweisen, dass das alternative Prüfverfahren dem Prüfverfahren gemäß ADR/RID/IMDG-Code gleichwertig ist,
- eine Aussage, ob die antragstellende Organisation der Veröffentlichung des alternativen Prüfverfahrens in dieser BAM-GGR zustimmt.

In begründeten Fällen kann die BAM weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern.

Die BAM führt gegebenenfalls selbst weitere Untersuchungen durch.

Bewertet die BAM das alternative Prüfverfahren als gleichwertig, kann das alternative Prüfverfahren in dieser BAM-GGR veröffentlicht werden, sofern der BAM eine Zustimmung zur Veröffentlichung des alternativen Prüfverfahrens in dieser BAM-GGR vorliegt; mit der Veröffentlichung gilt das alternative Prüfverfahren als anerkannt. Stimmt die antragstellende Organisation der Veröffentlichung nicht zu, so erfolgt die Anerkennung des alternativen Prüfverfahrens im Rahmen einer Neufassung des jeweiligen Anerkennungsbescheides.

Die BAM kann auch aus eigener Initiative alternative Prüfverfahren anerkennen, sofern ihr dies zweckdienlich erscheint, und in dieser BAM-GGR veröffentlichen.

4 Kosten

Die Anerkennung der alternativen Prüfverfahren, die in dieser BAM-GGR veröffentlicht werden, ist grundsätzlich kostenfrei. Sofern die anerkannten alternativen Prüfverfahren nicht in dieser BAM-GGR veröffentlicht werden, sind die Leistungen der BAM, die im Rahmen der Anerkennung alternativer Prüfverfahren von der BAM erbracht werden, kostenpflichtig gemäß der Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutkostenverordnung - GgKostV) vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 308), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. Juni 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.